



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1

Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24

Pol.Bez. Korneuburg

email: gem.niederhollabrunn@aon.at

UID-Nr. ATU 16256600

(A)

Betreff: Abfallwirtschaftsverordnung
Zahl: AWVO-001-2014

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Niederhollabrunn hat in seiner Sitzung am 27.05.2014, TOP 12, aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Niederhollabrunn mit seinen Katastralgemeinden.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll, Altstoffe und kompostierbare Abfälle sind in den zugewiesenen Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Müllbehälter einzubringen.
- (4) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Biomüll wird kompostiert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

13 Einsammlungen von Restmüll

6 Einsammlungen von Altpapier

26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt 1-mal jährlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu festgesetzten Öffnungszeiten Sperrmüll in folgende Sammelzentren einzubringen:

Abfallsammelzentrum (ASZ) Niederhollabrunn, Am Graben 3, 2004 Niederhollabrunn

Öffnungszeiten: Winterzeit – jeweils Freitag von 15.00 – 17.00 Uhr

Sommerzeit – jeweils Freitag von 15.00 – 18.00 Uhr

Weiters an jedem ersten Samstag im Monat in der Zeit von 08.00 bis 10.00 Uhr. Ist an einem Samstag das ASZ geöffnet, so entfällt der jeweils vorherige Freitag-Öffnungstermin.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I.

Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 12,80
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 14,40
 - c) für einen Müllbehälter von 360 Liter € 29,40
 - d) für einen Müllbehälter von 1100 Liter € 74,00
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
pro Müllbehälter mit 120 Liter € 3,20

II.

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 5,50
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 8,90
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 9,00 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier (4) gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

für den Gemeinderat:

Leopold WIMMER, Bürgermeister

angeschlagen am: 04.06.2014 ✓

abgenommen am: 19.06.2014